



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 2 (S. 214-225)**

Titel **Gesetz, betreffend die Einrichtung des Advocatur-Wesens im Canton Zürich.**

Ordnungsnummer

Datum 18.12.1804

[S. 214] Da eine mehrjährige traurige Erfahrung gezeigt hat, daß die unbeschränkte Freyheit, den Beruf eines Anwaltes oder Advocaten, ohne bestimmte Vorschrift, treiben zu können, weit entfernt, die Führung der Rechtshändel sicherer und weniger kostbar zu machen, vielmehr die Prozesse vervielfältiget, unerfahrene Leute oft in grossen Verlust bringt, und überhaupt für das rechtsbedürftige Publikum die nachtheiligsten Folgen erzeugt, so haben wir nothwendig erachtet, über diesen Gegenstand folgende Verordnung zu machen.

Von den Rechts-Anwälden überhaupt.

- §. 1. Es bleibt jedermann freygestellt, vor allen Tribunalen und Behörden des Cantons seine eigenen Rechtsangelegenheiten mündlich und schriftlich selbst zu verfechten. Nur vor dem Obergericht, dem Ehegericht und den Bezirksgerichten kann man sich hierzu auch eines Rechts-Anwaltes, nach näherer Anleitung gegenwärtiger Verordnung, bedienen. Vor den Zunftgerichten hingegen bleibt der Gebrauch eines solchen Anwaltes gänzlich untersagt. // [S. 215]
- §. 2. Nur den obrigkeitlich geordneten Rechts-Anwälden ist die Betreibung eigentlicher Advocaturgeschäfte gestattet.
- §. 3. Alle Rechts-Anwälden des Cantons Zürich sind in Fürsprechen und Prokuratoren abgetheilt. Ausser diesen sollen keine weiteren Beyständer geduldet werden.
- §. 4. Sämtliche Anwälden sollen der Cantons-Regierung Treu und Wahrheit leisten, und sich dazu, so wie zu Erfüllung ihrer wichtigen Pflichten überhaupt, durch einen besondern Eid verpflichten.
- §. 5. Sie sollen niemals wissentlich eine ungerechte und schändliche Handlung verfechten.
- §. 6. Ihre Partheyen sowohl bey dem Beginnen der Prozesse, als im Lauf derselben, gewissenhaft und mit möglichstem Fleiß berathen.
- §. 7. Sich der freundlichen Beseitigung der Rechtshändel keineswegs widersetzen, sondern solche vielmehr aufrichtig befördern.
- §. 8. Alle unnöthigen Beyhändel und Nebenfragen möglichst hindern, auch in ihren mündlichen und schriftlichen Vorträgen überflüssige Weitläufigkeiten vermeiden.
- §. 9. Bey Führung ihrer Rechtshändel nur erlaubte Rechtsmittel gebrauchen, demnach sich aller persönlichen Verunglimpfungen, beschimpfen- // [S. 216] den Stichelreden und heimlichen Empfehlungen enthalten.
- §. 10. In allen ihren Vorträgen den gehörigen Anstand und die schuldige Achtung gegen die richterlichen Behörden beobachten.



§. 11. Dem vorgeschriebenen Tarif sich unterziehen, von ihren Clienten niemals ein mehreres fordern, als der Tarif bestimmt, auch getreulich in jedem einzugebenden Kosten-Verzeichniß nur das Empfangene oder Ausgegebene ansetzen.

§. 12. Keine Rechtshändel kaufen, oder, für einen bestimmten Antheil an dem streitigen Gegenstand, übernehmen.

§. 13. Von einer Gegenparthey, ihren Verwandten und Freunden, oder zu ihrem Vortheil, weder Geld, Geschenke, noch sonst einiges Anerbieten für sich oder die Ihrigen annehmen, und eben so wenig zum Vortheil ihrer eignen Parthey solche Bestechungs-Versuche machen.

§. 14. Alle Gerichtsstellen, Vollziehungsbeamtete, Canzleyen und die Anwälde selbst, haben die nähere und bestimmte Pflicht, darauf zu achten, ob irgend ein Anwald gegen obige allgemeine Pflichtordnung und seinen Eyd sich verfehle, und sobald sie von einem solchen Vergehen Kenntniß bekommen, solches der Justiz-Commißion unverweilt anzuzeigen. Auch die Partheyen selbst sind zu einer solchen Anzeige berechtigt. // [S. 217]

§. 15. Sobald die Justiz-Commißion eine Anzeige von dieser Art erhalten hat, wird sie aus Amtspflicht die Thatsache möglichst zu erwahren trachten, und dem betreffenden Anwald seine Vertheidigung abfordern.

§. 16. Kann der Angeschuldigte sich nicht befriedigend rechtfertigen, so überweist die Justiz-Commißion die Anklage, nebst allen dazu gehörigen Akten, zu näherer Untersuchung und angemessener Beurtheilung dem Obergericht, welches einen erweislichen Uebertreter seiner beschwornen Eydespflichten nach Gebühr zu bestrafen, zu Vergütung des aus seinem Mißtritt entstandenen Schadens anzuhalten, Insbesondere aber je nach Beschaffenheit des Falls, mit Suspension oder gänzlicher Entsetzung zu belegen wissen wird.

§. 17. Damit aber redliche Anwälde nicht muthwilligen Klagen unzufriedner Partheyen ausgesetzt seyen, so soll eine Parthey, die einen Anwald verklagt, in so ferne sie ihre Unvermögenheit nicht erweisen kann, sogleich eine von der Justiz-Commißion zu bestimmende Summe versichern, damit der Beklagte für seine Kosten entschädigt werden könne, im Fall die Anzeige von richterlicher Behörde ungegründet erfunden würde. Ausserdem haben muthwillige Verläumder noch die verdiente Strafe zu gewärtigen. // [S. 218]

Von den Fürsprechen insbesondere.

§. 18. Die Fürsprechen werden aus der Klasse der Prokuratoren gezogen und müssen sich, in Ausübung dieses Berufs, als ausgezeichnet verständige und redliche Männer gezeigt haben. Für einstweilen wird ihre Zahl auf Acht festgesetzt, und zwar in der Meynung, daß die sechs vormaligen, schon längst geprüften Rathsredner ohne weitere Wahl ihren Platz unter den gesetzlichen Fürsprechen einnehmen, dann jedoch noch zwey andere zugewählt, und alle acht, nach geleistetem Eyd, patentiert, in Zukunft aber die Fürsprechen auf die Zahl von sechsen beschränkt, und mithin die beyden zuerst ledig werdenden Stellen nicht mehr besetzt werden, sondern die Ergänzungen erst bey der sich ergebenden dritten Vacanz ihren Anfang nehmen sollen.

§. 19. Ueber ihre Kenntnisse und Fähigkeit werden sie folgendermaaßen geprüft:



- a.) Sie müssen über eine, durch das Loos ertheilte Rechtsfrage in einem verschlossenen Zimmer ohne Bücher eine Abhandlung verfertigen.
- b.) Eine solche Abhandlung mit Büchern und Muße über eine gegebene Rechtsmaterie abfassen.
- c.) Eine wirkliche Rechtssache zur Probe vor dem Obergericht mündlich und unentgeltlich verfechten. // [S. 219]

§. 20. Diese Prüfungen der Candidaten werden durch eine, aus zwey Mitgliedern der Justiz- und Polizey-Commißion, und eben so vielen Mitgliedern des Obergerichts bestehende gemeinschaftliche Commißeion vorgenommen, welche dem Kleinen Rath in jedem eintretenden Fall einen bestimmten schriftlichen Bericht über die Resultate der Prüfung zu erstatten hat.

§. 21. Die Wahlen der Fürsprechen werden jeweilen auf das Fundament abgedachter Berichte über die Resultate der Prüfungen, von dem Kleinen Rath vorgenommen.

§. 22. Jeder neuerwählte Fürsprech erhält, gegen Erlegung einer Gebühr von hundert Franken zu Händen des Staats, ein förmliches Patent von der Regierung.

§. 23. Bey Antretung seines Berufs, ist er zu einer Real- oder Personal-Bürgschaft von dreytausend zweyhundert Franken verpflichtet, welche bey der Jusitz-Commißeion deponirt wird.

§. 24. In Civil- und Criminalsachen sind die Fürsprechen sowohl zu den schriftlichen als mündlichen Vorträgen vor dem Obergericht und dem Ehegericht ausschließlich befugt, mit Vorbehalt der Ausnahmen, welche die eingeführte Criminal-Procedur erfordert.

§. 25. Neben den allgemeinen Pflichten aller Anwölde, liegt den Fürsprechen noch besonders // [S. 220] ob, auf Anweisung des Präsidii bey dem Obergericht und dem Ehegericht, die Rechts-Angelegenheiten erweislich unvermögender Personen, vor diesen Tribunalen, nach einzuführender Kehrordnung, unentgeltlich zu verfechten.

§. 26. Ferner sollen sie auf die Pflichterfüllung der übrigen Anwölde achten, und die zu ihrer Kenntniß gelangenden strafwürdigen Fälle der Behörde unfehlbar anzeigen.

§. 27. Endlich haben sie die besondern Aufträge der Regierung, des Obergerichts und der Regierungs-Departements, zu Führung obrigkeitlicher Rechtssachen, Abfassung von Gutachten, Prüfung der Prokuratoren u. s. w. gewissenhaft zu erfüllen.

Von den Procuratoren.

§. 28. Vier Monate nach Bekanntmachung gegenwärtigen Gesetzes, soll, ausser den geordneten Fürsprechen, Niemand mehr als Anwald sich zu Advocaturgeschäften gebrauchen lassen, als wer zu einem Prokurator förmlich gewählt worden ist.

§. 29. Die Anzahl dieser Procuratoren soll im ganzen Canton nicht über zwanzig ansteigen, kann aber darunter bleiben.

§. 30. Um wahlfähig zu seyn, muß man // [S. 221] das 21ste Jahr zurückgelegt, und entweder als Zögling unter einem geschickten Fürsprech, Prokurator, Bezirksgerichtschreiber oder Landschreiber drey Jahre lang gearbeitet, oder aber auf einer Academie die Rechtsgelehrsamkeit förmlich studirt haben, vornämlich aber gute Zeugnisse, seines Fleisses und seiner moralischen Aufführung halber, vorlegen können.

§. 31. Die abzulegenden Beweise der Kenntnisse eines solchen Candidaten bestehen:



- a.) In einem gründlichen Examen über die Civilgesetze unsers Cantons.
- b.) In unentgeltlicher Verfechtung einer Rechtssache vor einem Bezirksgericht.
- Sowohl über diese Verfechtung, als auch überhaupt in Bezug auf das Betragen und die Eigenschaften des Candidaten, soll das betreffende Bezirksgericht den Examinatoren einen sorgfältigen Bericht erstatten.
- Vormaligen Licentiaten wird diese neue Prüfung nachgelassen.
- §. 32. Die Examinatoren sind, zwey Mitglieder der Justiz-Commißion, ein Mitglied des Obergerichts und zwey von der Jusitz-Commißion beliebig zugezogene Fürsprechen.
- §. 33. Auf erstatteten günstigen Bericht die- // [S. 222] ser Examinatoren, wird der Candidat von dem Justizkollegio selbst gewählt, beeidigt und patentirt.
- §. 34. Der neuerwählte Procurator entrichtet für sein Patent 40 Frkn. Gebühr an den Staat, und ist ausserdem zu einer Real- oder Personal-Bürgschaft von 1600 Frk. verpflichtet, die bey der Justiz-Commißion deponirt wird.
- §. 35. Die Procuratoren haben (neben den Fürsprechen) ausschließlic die Befugniß zu mündlichen Vorträgen vor den Bezirksgerichten, zu Ausfertigung von Hauptschriften in Rechtssachen und zu allen übrigen Advocatur-Geschäften, welche nicht ausschliessend den Fürsprechen vorbehalten sind.
- §. 36. Die Fürsprechen werden allein aus dem Mittel der Procuratoren gezogen.
- §. 37. Neben den allgemeinen Pflichten aller Anwälde, liegt den Procuratoren noch besonders ob, vor denjenigen Bezirksgerichten, bey welchen sie sich vorzüglich gebrauchen lassen, die Rechtsangelegenheiten erweislich unvermögender Personen, auf dießfällige Anweisung des Präsidenten, unentgeltlich zu verfechten.

Tarif für alle Rechts-Anwälde.

- §. 38. Für jeden einfachen Vortrag vor einem Tribunal darf kein Anwald mehr fordern, als, nach Maaßgabe der Wichtigkeit des Gegenstandes, // [S. 223] 2 bis 6 Frk. vor dem Obergericht, und 1 bis 4 Frk. vor den übrigen Tribunalien.
- §. 39. Für eine förmliche Verfechtung oder Contradictorium dürfen, je nach der Wichtigkeit des streitigen Gegenstandes und der Procedur, 4 bis höchstens 12 Frk. vor dem Obergericht als letzter Instanz, und 2 bis höchstens 8 Frk. vor den übrigen Tribunalien, gefordert werden.
- §. 40. Für jeden Tag nothwendiger Entfernung von seinem Wohnort, darf ein Anwald der betreffenden Parthey, als Taggeld für seine Bemühung, nicht mehr ansetzen, als 4 Frk., nebst möglich bescheidenen Reise- und Zehrungskosten.
- §. 41. Für das Haupt-Doppel eines Memorials in wichtigern Prozessen soll von jeder Folio-Seite höchstens ein Franken gefordert werden, und jede Seite muß wenigstens 25 Zeilen gewöhnlicher Schrift enthalten. Für keine Rechtsschrift aber überhaupt sollen mehr als 24 Frkn. in Anrechnung kommen.
- §. 42. Für minder wichtige Schriften, Kostenverzeichnisse und Copiaturen sollen nicht mehr als 2 Batzen für die Folio-Seite gewöhnlicher Schrift, den Partheyen verrechnet werden dürfen.
- §. 43. Nach dieser Taxordnung werden alle obrigkeitlichen Behörden und Tribunalien die // [S. 224] vorzulegenden Kostenverzeichnisse der Anwälde beurtheilen, und überhaupt auf derselben genaue Handhabe, so wie auf die Verhütung übertriebener



Verehrungen der Partheyen an ihre Rechts-Anwälde, sowol für Consultationen, als für andere Verrichtungen, unausgesetzt das sorgfältigste Augenmerk richten.

Eidesformel für alle Rechts-Anwälde.

§. 44. Jeder Anwald (Fürsprech oder Prokurator) soll schwören:

«Der Regierung des Cantons Zürich getreu zu seyn, ihren Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden, zu Verfechtung offenbar ungerechter oder schändlicher Sachen sich nicht gebrauchen zu lassen, das Recht der Partheyen, die seines Beystandes bedürfen, sie seyen reich oder arm, fremd oder einheimisch, nach Wissen und Gewissen, getreulich und mit allem Fleiß zu besorgen, sich an dem vorgeschriebenen Tarif zu begnügen, und nicht ein mehreres von einer Parthey für Schriften, Verrichtungen und Versäumnisse zu fordern, mit keiner Gegenparthey irgend ein unerlaubtes und dem Interesse seiner Clienten nachtheiliges Verständniß zu unterhalten, von Niemandem, wer er immer seyn möchte, sich durch Geschenke oder Anerbietungen, für sich und die Seinigen, zum Schaden seiner Parthey, auf irgend eine Weise // [S. 225] bestechen zu lassen, auch eben so wenig anderen Mieth und Gaben anzubieten, überhaupt alles gewissenhaft zu beobachten und zu leisten, was die Hochobrigkeitliche Verordnung in Bezug auf die Pflichten der Rechts-Anwälde, vermag. Alles getreulich und ohne Gefahr.»

Zürich, den 18. December 1804.

Im Namen des Grossen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

Escher.

Der Erste Staatsschreiber,

Lavater.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/30.03.2016]